

Satzung
zur Änderung der
Sondersatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
(SABS- Sonder)

vom

Auf Grund des Art. 5 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

Artikel 1

In § 1 SABS-Sonder Wird die Liste der **Straßen mit Bauausschuss- oder Stadtratsbeschluss** sog. „historisierender Ausbau“ wie folg fortgeschrieben:

Straße/Straßenzug	von	Bis
Engelhardtstraße	Nürnberger Straße	Stadtpark
Bogenstraße	Badstraße	Weiherstraße
Erlenstraße	Badstraße	Weiherstraße

In § 2 Abs. 2 SABS-Sonder, dritter Textblock werden folgende Sätze gestrichen:

„Ist eine Straße nur einseitig ... eine dieser Einrichtungen beitragsfähig.“

und

63-2a

Sondersatzung Straßenausbaubeitrag (SABS - Sonder)

„Eine Verminderung des von den Beitragsschuldnern ... Straßenbreite schlechthin unentbehrlich ist.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.



Ortsrecht

63-2a

Sondersatzung Straßenausbaubeitrag (SABS - Sonder)

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27.06.2007 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister